



Kircheinwohnergemeinde Lotzwil

## **Organisationsreglement (OgR)**

### **Kircheinwohnergemeinde Lotzwil**

(Begräbnisgemeinde)

Im vorliegendem Organisationsreglement wird für die Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese gilt jedoch auch für Personen weiblichen Geschlechts.

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Allgemeine Bestimmungen	3
	Organisation	4
	Die Stimmberechtigten	4
	Rechte	5
	Stimmrecht	5
	Stimmregister	5
	Initiative	5
	Konsultativabstimmung	6
	Befugnisse	6
	Kircheinwohnergemeinderat	7
	Ständige Kommissionen	9
	Rechnungsprüfungskommission	9
	Uebrige ständige Kommissionen	9
	Nicht ständige Kommissionen	10
	Verantwortlichkeit	10
	Verfahren	10
	Abstimmung über Sachgeschäfte	12
	Wahlen	13
	Protokoll	15
	Finanzielles	15
	Uebergangs- und Schlussbestimmungen	16
	Auflagezeugnis	17
Anhang 1	Ständige Kommissionen	18
Anhang 2	Sekretär/Finanzverwalter	19
Beilage 1	Organigramm	20
Beilage 2	Beispiel zum Abstimmungsverfahren	21
Beilage 3	Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten	22

## ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

der Kircheinwohnergemeinde Lotzwil

### Allgemeine Bestimmungen

Name/ Sitz	<p><b>Art. 1<sup>1</sup></b> Unter dem Namen Kircheinwohnergemeinde Lotzwil, hienach "Verband,, genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Lotzwil</p> <p><sup>3</sup> zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Aarwangen</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> Der Verband bildet den Bestattungsbezirk Lotzwil mit dem Friedhof in Lotzwil. Er erfüllt für die Verbandsgemeinden, laut Ausscheidungsvertrag vom 20. Juni 1888, das Bestattungswesen. Dazu erlässt der Verband ein diesbezügliches Reglement. Die Verwaltung des Bestattungswesen obliegt dem Kircheinwohnergemeinderat. Für die näheren Bestimmungen gelten die Vorschriften des Dekrets betreffend Begräbniswesen des Kantons Bern.</p>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 3<sup>1</sup></b> Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Lotzwil, Rütschelen und Obersteckholz.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 4<sup>1</sup></b> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p>
Information	<p><b>Art. 5<sup>1</sup></b> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu, vorbehalten bleibt Art. 67.</p>
Form der Mitteilungen	<p><b>Art. 6<sup>1</sup></b> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p><sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Amtsanzeiger des Amtes Aarwangen.</p>

<sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

## **Organisation**

### ***Allgemeines***

Organe

**Art. 7** Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Stimmberechtigten
- c) der Kircheinwohnergemeinderat
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

### ***Verbandsgemeinden***

Befugnisse

**Art. 8<sup>1</sup>** Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung

<sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs.1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

**Art. 9<sup>1</sup>** Die Versammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Der Kircheinwohnergemeinderat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

## **Die Stimmberechtigten**

Versammlung

**Art. 10<sup>1</sup>** Der Kircheinwohnergemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein.

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um Voranschlag und Gemeindebeitrag zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Kircheinwohnergemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Kircheinwohnergemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

**Rechte**

Stimmrecht	<b>Art. 11<sup>1</sup></b> Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die in den Verbandsgemeinden stimmberechtigt sind, sind auch in der Kircheinwohnergemeinde stimmberechtigt.
Stimmregister	<sup>2</sup> Das von den Verbandsgemeinden geführte kommunale Stimmregister gilt auch für die Kircheinwohnergemeinde.
Initiative	<b>Art. 12<sup>1</sup></b> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit oder in diejenige der Verbandsgemeinden fällt.  <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig wenn sie <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>– innert der Frist nach Art. 13 eingereicht ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.</li></ul>
Anmeldung	<b>Art. 13<sup>1</sup></b> Das Initiativbegehren ist der Kircheinwohnergemeindeverwaltung bekannt zu geben.  <sup>2</sup> Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 14<sup>1</sup></b> Der Kircheinwohnergemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 12 Absatz 2, verfügt der Kircheinwohnergemeinderat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört die Initianten vorher an.  <sup>3</sup> Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kircheinwohnergemeinderat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	<b>Art. 15</b> Der Kircheinwohnergemeinderat unterbreitet der Versammlung oder den Verbandsgemeinden die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.
Konsultativ-abstimmung	<b>Art. 16<sup>1</sup></b> Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

### **Befugnisse**

#### Wahlen

**Art. 17** Die Versammlung wählt:

- a) den Präsidenten der Versammlung
- b) den Vizepräsidenten der Versammlung
- c) den Präsidenten des Rates
- d) die weiteren Mitglieder des Kircheinwohnergemeinderates
- e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- f) die Mitglieder allfälliger ständiger Kommissionen

#### Sachgeschäfte

**Art. 18<sup>1</sup>** Die Versammlung beschliesst:

- a) - neue Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.–
  - den Voranschlag und die Gemeindebeiträge
  - die Rechnung
- b) - Reglemente
- c) - alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Kircheinwohnergemeinderates überschreiten
- d) - den Verband aufzulösen
- e) - über die Aufnahme weiterer Gemeinden in die Kircheinwohnergemeinde

<sup>2</sup> Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Uebertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
- finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Übertragung von Verbandsaufgaben (bzw. Aufgaben der Kircheinwohnergemeinde) an Dritte.

Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p><b>Art. 19<sup>1</sup></b> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kircheinwohnergemeinderat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p><b>Art. 20<sup>1</sup></b> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kircheinwohnergemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kircheinwohnergemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p><b>Art. 21</b> Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben 20mal kleiner als für einmalige.</p>

### **Kircheinwohnergemeinderat**

Kircheinwohnergde.-Rat	<p><b>Art. 22<sup>1</sup></b> Der Kircheinwohnergemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern. Lotzwil 5, Obersteckholz 2 und Rütshelen 2.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>
Amtszeit- beschränkung	<p><b>Art. 23<sup>1</sup></b> Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Für den Präsidenten fallen seine Amtsdauern als Kircheinwohnergemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionspräsidenten.</p>
Befugnisse	<p><b>Art. 24<sup>1</sup></b> Dem Kircheinwohnergemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kircheinwohnergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Kircheinwohnergemeinderat wählt seinen Vizepräsidenten.</p> <p><sup>3</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p><sup>4</sup> Der Kircheinwohnergemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.– im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.</p>

Unterschrift	<p><b>Art. 25<sup>1</sup></b> Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kircheinwohnergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident oder ein Kircheinwohnergemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt ein Kircheinwohnergemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang. Die Versammlung oder der Kircheinwohnergemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p><b>Art. 26<sup>1</sup></b> Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat</li><li>- der zuständige Kommissionspräsident sie zur Zahlung angewiesen hat.</li></ul> <p><sup>2</sup> Fehlt eine zuständige Kommission, weist der Präsident zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p><b>Art. 27<sup>1</sup></b> Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> Fünf Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 28<sup>1</sup></b> Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 5 Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 29<sup>1</sup></b> Der Kircheinwohnergemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p><b>Art. 30<sup>1</sup></b> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p> <p><sup>4</sup> Der Kircheinwohnergemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>

- Protokoll **Art. 31<sup>1</sup>** Kircheinwohnergemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. Sie werden durch den Kircheinwohnergemeinderat genehmigt.
- <sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 65.
- <sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### **Ständige Kommissionen**

- Ständige Kommissionen **Art. 32<sup>1</sup>** Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Kircheinwohnergemeinderat Antrag. Die Versammlung kann ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
- <sup>3</sup> Die für den Kircheinwohnergemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

### **Rechnungsprüfungskommission**

- Rechnungsprüfungskommission **Art. 33<sup>1</sup>** Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und ihre Aufgaben.
- Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 34<sup>1</sup>** Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- <sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Kircheinwohnergemeindeversammlung Bericht.

### **Uebrigere ständige Kommissionen**

- Kommissionen **Art. 35** Dieses Reglement zählt im Anhang die übrigen ständigen Kommissionen, sofern vorhanden, auf und regelt ihre Ueber- und Unterordnung.

## Nicht ständige Kommissionen

Einsetzung	<p><b>Art. 36<sup>1</sup></b> Die Versammlung oder der Kircheinwohnergemeinderat kann nicht ständige Kommissionen einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung oder der Kircheinwohnergemeinderat dürfen nicht ständige Kommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nicht ständige Kommissionen.</p>
Befugnisse	<p><b>Art. 37<sup>1</sup></b> Nicht ständige Kommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung oder der Kircheinwohnergemeinderat kann sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.</p> <p><sup>3</sup> Art. 25 Absatz 4 regelt die Unterschriftsberechtigung.</p>
Personal	<p><b>Art. 38</b> Der Kircheinwohnergemeinderat schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.</p> <p>Er regelt die Ueber- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.</p> <p><b>Art. 39</b> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p>

## Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 40<sup>1</sup></b> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ist im Gemeindegesetz geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kircheinwohnergemeinderat ist Disziplinarbehörde.</p>
--------------------	---

## Verfahren

Einberufung	<p><b>Art. 41</b> Der Kircheinwohnergemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 42<sup>1</sup></b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>

Erheblicherklären von Anträgen	<p><sup>2</sup> Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kircheinwohnergemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kircheinwohnergemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p><sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Allgemeines	<b>Art. 43</b> Der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	<b>Art. 44<sup>1</sup></b> Stellt ein Stimmberechtigter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
	<sup>2</sup> Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 98, Abs. 3, Gemeindegesetz)
Eröffnung	<b>Art. 45</b> Der Präsident <ul style="list-style-type: none"><li>- eröffnet die Versammlung</li><li>- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind</li><li>- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen</li><li>- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler</li><li>- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen</li><li>- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern</li></ul>
Oeffentlichkeit/Medien	<b>Art. 46<sup>1</sup></b> Die Versammlung ist öffentlich.
	<sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
	<sup>3</sup> Ueber die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.
	<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Aeusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	<b>Art. 47</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	<b>Art. 48<sup>1</sup></b> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
	<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Aeusserungen beschränken.
	<sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Aeusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.

- Schluss der Beratung **Art. 49<sup>1</sup>** Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- <sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
  - die Sprecher der vorberatenden Behörden
  - die Initianten, wenn es um Initiativen geht, das Wort.

### **Abstimmung über Sachgeschäfte**

- Abstimmung **Art. 50** Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich kein Stimmberechtigter mehr äussern will
  - erläutert, wie er abstimmen lassen will
  - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 51<sup>1</sup>** Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- <sup>2</sup> Der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
  - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
  - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
  - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
  - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
  - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
- Gruppensieger **Art. 52<sup>1</sup>** Der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- <sup>2</sup> Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen:
- Er stellt gemäss Absatz 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht.
- <sup>3</sup> Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form **Art. 53<sup>1</sup>** Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 54** Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

## **Wahlen**

Gegenstand **Art. 55** Die Versammlung wählt alle in Art. 17 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit **Art. 56** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit **Art. 57<sup>1</sup>** Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kircheinwohnergemeinderat angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Kircheinwohnergemeinderates, einer Kommission oder des Kircheinwohnergemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

<sup>4</sup> Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Kircheinwohnergemeinderates
- b) Einem Mitglied einer Kommission oder
- c) Einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personals der Kircheinwohnergemeinde.

Wahlverfahren **Art. 58**

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Kircheinwohnergemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.

- f) Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenträger sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenträger und der Sekretär
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 58)
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59 und 60)
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62)
- Ungültiger Wahlgang **Art. 59** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel **Art. 60** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen **Art. 61<sup>1</sup>** Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann
  - mehr als einmal auf einem Zettel steht
  - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
- <sup>2</sup>Die Stimmenträger und der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung **Art. 62<sup>1</sup>** Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- <sup>2</sup>Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang **Art. 63<sup>1</sup>** Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- <sup>2</sup>Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- <sup>3</sup>Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los **Art. 64** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## **Protokoll**

Protokoll **Art. 65** Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Name des Präsidenten und des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften

Genehmigung **Art. 66<sup>1</sup>** Der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

<sup>2</sup> Er publiziert die Auflage im Amtsanzeiger

<sup>3</sup> Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## **Finanzielles**

Rechnungsführung **Art. 67<sup>1</sup>** Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Der Finanzverwalter legt die Rechnung bis am 31. März dem Kircheinwohnergemeinderat vor.

Finanzplanung **Art. 68** Die Kircheinwohnergemeinde Lotzwil erfüllt die Voraussetzungen zum Finanzplan für Kleinstkörperschaften des Handbuchs Gemeindefinanzen. Es wird kein Finanzplan erstellt.

Gemeindebeiträge **Art. 69<sup>1</sup>** Die Verbandsgemeinden bezahlen den Gemeindebeitrag nach einem durch die Kircheinwohnergemeinde beschlossenen %-Satz des Staatssteuerertrages.

<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung ist der Staatssteuerertrag des laufenden Jahres.

Zahlungsmodus **Art. 70** Die 3 Verbandsgemeinden leisten Ihre Zahlungen wie folgt:

a) Lotzwil leistet jährlich 2 Akontozahlungen. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Ermittlung des definitiven Staatssteuerertrages bis spätestens Ende Februar des nachfolgenden Jahres.

	b) Obersteckholz und Rütshelen leisten keine Akontozahlungen. Für die Schlussabrechnung gelten die gleichen Bedingungen wie für Lotzwil.
Haftung	<b>Art. 71<sup>1</sup></b> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.  <sup>2</sup> Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach Art. 135 des Gemeindegesetzes.
Austritt	<b>Art. 72<sup>1</sup></b> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.  <sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. An den Kosten für den Friedhofunterhalt haben sie sich für ihre Gräber anteilmässig bis zu deren Aufhebung zu beteiligen.  <sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Gutenberg tritt auf den Zeitpunkt ihrer Fusion mit der Einwohnergemeinde Madiswil (1.1.2007) ohne Einhaltung der zweijährigen Kündigungsfrist (Art. 72 <sup>1</sup> ) aus dem Verband aus. Im Übrigen gilt Artikel 72 sinngemäss.
Auflösung	<b>Art. 73<sup>1</sup></b> Für die Auflösung gilt Art. 132, Abs. 2, des Gemeindegesetzes.  <sup>2</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss bei Auflösung des Verbandes wird gleich verteilt wie der letzte Gemeindebeitrag.

### **Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhänge	<b>Art. 74</b> Die Versammlung erlässt die Anhänge 1 und 2 im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Inkrafttreten	<b>Art. 75<sup>1</sup></b> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 3. Dezember 1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
Kircheinwohnergemeinderat	<b>Art. 76<sup>1</sup></b> Der Sitz Gutenberg entfällt per 31.12. 2006.  <sup>2</sup> Neuregelung Ratsmitglieder Kircheinwohnergemeinde Lotzwil (Art. 22 <sup>1</sup> ). Die Reduktion von 6 auf neu 5 Sitze tritt bei der nächsten Demission eines Mitgliedes in Kraft.
Inkrafttreten der Teilrevision vom 7.12.2006	<b>Art. 77</b> Die von der Kircheinwohnergemeindeversammlung am 7. Dezember 2006 beschlossene Teilrevision (Änderung von Art. 3 <sup>1</sup> , 22 <sup>1</sup> , 57 <sup>2+4</sup> , 70+70 b), 72 <sup>2</sup> , 76 und 77) tritt unter dem Vorbehalt, dass die Fusion zwischen den Einwohnergemeinden Gutenberg und Madiswil zustande kommt, auf den 1. Januar 2007 in Kraft.



## Anhang 1 zum Organisationsreglement (OgR)

### **Ständige Kommissionen**

Zur Zeit bestehen nebst der Rechnungsprüfungskommission keine weiteren ständigen Kommissionen.

## Anhang 2 zum Organisationsreglement (OgR)

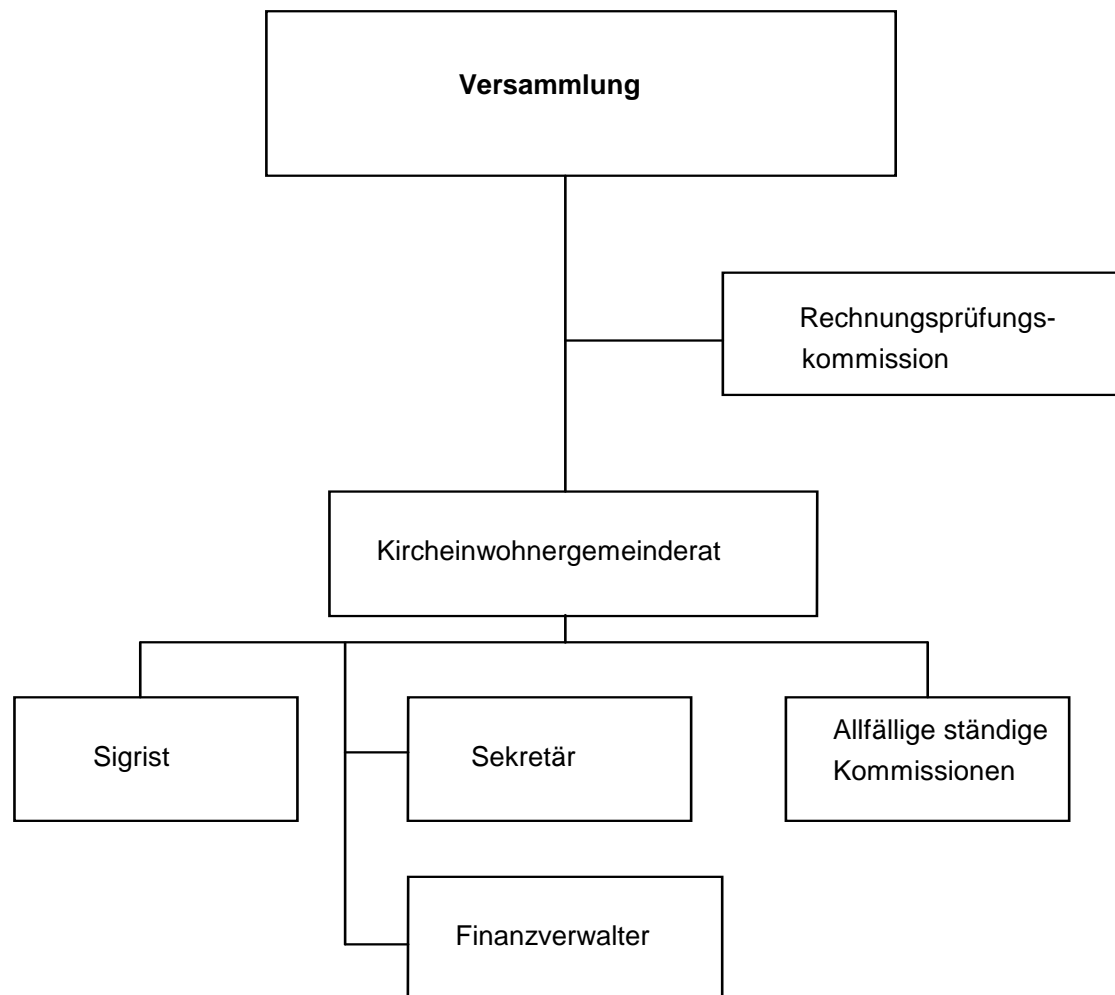
### Sekretär

Wahlorgan:	Kircheinwohnergemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Kircheinwohnergemeinderates, Protokoll und Korrespondenz für Versammlung und Kircheinwohnergemeinderat, Stimmregister
Übergeordnete Stelle:	Kircheinwohnergemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad:	nebenamtlich
Besoldung:	gemäss Personalreglement
Besonderes:	Der Sekretär braucht nicht Mitglied der Behörde zu sein. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### Finanzverwalter

Wahlorgan:	Kircheinwohnergemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Übergeordnete Stelle:	Kircheinwohnergemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad:	nebenamtlich
Besoldung:	gemäss Personalreglement
Besonderes:	Der Finanzverwalter braucht nicht Mitglied der Behörde zu sein. Er kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## Beilage 1 zum Organisationsreglement (OgR)

Organigramm

## Beilage 2 zum Organisationsreglement (OgR)

### Beispiel zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation der Aufbahrungshalle.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidenten:

"Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation der Aufbahrungshalle annehmen?"

Antwort der Stimmberechtigten:

"Ja" oder "Nein"

## Beilage 3 zum Organisationsreglement (OgR)

### Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 13)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kircheinwohnergemeinderat	bis Fr. 10'000.--
Versammlung	über Fr. 10'000.--

### Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto "Unterhalt Liegenschaften" der Laufenden Rechnung Fr. 8'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 4'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit überschreitet 10 % der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 12'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Kircheinwohnergemeinderatskompetenz von Fr. 10'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 4'000.--.

### Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Aufbahrungshalle. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit erreicht 10 % der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kircheinwohnergemeinderates.